

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Tier-Service-Zentrum

Oberurbach 25, 88339 Bad Waldsee

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Tier-Service-Zentrum Horst Fallenbeck, Oberurbach 25, 88339 Bad Waldsee (TSZ) und dem Tierhalter (Halter), der ein Tier in Betreuung gibt. Sie gelten für sämtliche Dienst- und Serviceleistungen des TSZ, soweit hiervon keine abweichenden individuellen Vereinbarungen getroffen sind.
- 1.2. Der Anwendung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Halters wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Betreuungsvertrag ist ein typengemischter Vertrag, insbesondere mit Elementen aus dem Verwahrungsvertrag gem. § 688 BGB und dem Dienstvertrag gem. § 611 BGB. Der Vertrag kommt lediglich zustande zwischen dem Halter des Tieres und dem TSZ. Gegenstand des Vertrages können ausschließlich Haustiere folgender Tierarten sein: Hunde und Katzen.
- 2.2. Das TSZ verpflichtet sich zur Betreuung und Unterbringung des Tieres des Halters für den gebuchten Zeitraum, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie nach pflichtgemäßem Ermessen des TSZ, stets unter Beachtung der individuellen Kundenwünsche. Unabhängig vom vereinbarten Rückgabezeitpunkt, ist das TSZ verpflichtet, dem Halter das Tier auf Verlangen herauszugeben. Soll die Übergabe oder Abholung durch Dritte erfolgen, ist der Halter verpflichtet das TSZ im Vorfeld über die Person des Dritten in Kenntnis zu setzen.
- 2.3. Der Halter verpflichtet sich das Tier nach Ablauf der vereinbarten Betreuungsdauer abzuholen. Im Falle einer verspäteten Abholung sowie im Falle einer gänzlich unterlassenen Abholung, verpflichtet sich der Halter sämtliche dem TSZ in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten bis zum Auszug des Tieres zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die täglichen Betreuungskosten bis zur Abholung des Tieres, die mit den in diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Preisen angesetzt werden, sowie für Tiernahrung und erforderliche Tierarztkosten.
- 2.4. Kommt der Halter seiner Verpflichtung zur Abholung des nicht nach, so ist das TSZ berechtigt, das Tier im Fall der Auslastung des TSZ anderweitig unterzubringen. Weiter ist das TSZ berechtigt, das Tier bei unterlassener Abholung nach 14 Tagen in ein Tierheim abzugeben.
- 2.5. Das TSZ verpflichtet sich den Halter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sofern bei seinem Tier gesundheitliche Störungen physischer oder psychischer Natur auftreten oder das Tier Schwierigkeiten der Eingewöhnung auftreten, welche das gewöhnliche Maß nicht nur unerheblich überschreiten. In einem solchen Fall hat der Halter das Tier auf Aufforderung durch das TSZ unverzüglich abzuholen.
- 2.6. Der Halter ist verpflichtet dem TSZ vor der Übergabe des Tieres sowie vor Vertragsbeginn über sämtliche Eigenschaften, Gefahren und Risiken zu informieren, welche die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erhöhen, wie beispielsweise erhöhte Aggressivität gegenüber Erwachsenen, Kindern oder anderen Tieren mit bestimmten Eigenschaften.

3. Gesundheit und Impfung

- 3.1. Der Halter versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass sein Tier bei Abgabe in die Betreuung nicht von Parasiten befallen ist oder an für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheiten leidet.
- 3.2. Der Halter versichert, dass sein Tier über einen seinem Alter entsprechenden und erforderlichen Impfschutz verfügt. Bei Aufforderung durch das TSZ ist der nationale oder europäische Tierausweis vorzulegen.
- 3.3. Besitzt das Tier die seinem Alter entsprechenden und erforderlichen Impfungen nicht, ist es von Parasiten befallen oder leidet es an einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit, ist das TSZ berechtigt, den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 3.4. Der Halter ist verpflichtet dem TSZ zum Zeitpunkt der Übergabe des Tieres sämtliches für den Zeitraum seines Aufenthaltes erforderliches Tierfutter sowie ggf. erforderliche Medikamente mitzubringen.
- 3.5. Das TSZ verpflichtet sich beim Auftreten einer gesundheitlichen Störung physischer oder psychischer Natur, insbesondere bei einem Unfall, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Tieres unverzüglich einen Tierarzt mit der Versorgung des Tieres zu beauftragen. Der Halter erklärt sich hiermit einverstanden. Sofern und soweit das TSZ für Heilbehandlungsmaßnahmen in Vorleistung treten sollte, stellt der Halter das TSZ im Innenverhältnis von allen anfallenden Kosten frei. Dies gilt selbst dann, wenn der Halter die Vornahme einer Leistung persönlich ablehnt bzw. sie selber nicht hätte durchführen lassen. Die Wahl des behandelnden Tierarztes liegt im Ermessen des TSZ.

4. Zahlung

- 4.1. Die vereinbarte Zahlung über den gesamten Betreuungszeitraum, einschließlich etwaiger vereinbarter Zusatzleistungen, ist jeweils im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Abgabe des Tieres durch den Halter an das TSZ.
- 4.2. Der Anreisetag eines Hoteltiers wird jeweils als voller Tag abgerechnet; das Gleiche gilt für den Abreisetag, sofern das Tier erst nach 10.00 Uhr das TSZ verlässt bzw. abgeholt wird.

- 4.3. Bei Stornierungen 14 Tage vor dem Tierhotel-Aufenthalt werden Stornogebühren von 40%, ab 7 Tagen von 70%, ab 3 Tagen von 80% des Gesamtpreises des gebuchten Aufenthaltes erhoben! Bei Stornierungen ab 2 Tagen vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn werden Stornogebühren von 90 % berechnet.

5. Haftung

- 5.1. Das TSZ haftet gegenüber dem Halter ausschließlich für die durch es verursachten Schäden auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Ausnahme hiervon besteht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – hier haftet das TSZ auch bei Fahrlässigkeit. In selbigem Umfang haftet das TSZ für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern.
- 5.2. Der Halter haftet gegenüber dem TSZ sowie gegenüber dessen Personal und Erfüllungsgehilfen für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch sein Tier während der Dauer des Aufenthaltes im TSZ verursacht wird und in welchem sich eine tierspezifische Gefahr realisiert hat.
- 5.3. Sofern ein Tier Dritten einen Personen- oder Sachschaden verursacht, verpflichtet sich deren Halter das TSZ im Innenverhältnis von jeder Verpflichtung gegenüber dem Dritten freizustellen. Der Halter verpflichtet sich gegenüber dem TSZ für einen solchen Fall zur eigenständigen und unmittelbaren Schadensregulierung mit dem Dritten. Hierfür ermächtigt der Halter das TSZ, notwendige persönliche Daten an den/die Geschädigten herauszugeben.

6. Film- und Fotoaufnahmen

Der Halter erklärt seine Zustimmung zur Anfertigung sowie Verwendung und Veröffentlichung von Film-/Fotoaufnahmen seines Tieres (u. a. auch zu Werbezwecken), die während der Betreuung erstellt werden. Der Kunde verzichtet auf das Verlangen jeglicher Vergütung in diesem Zusammenhang. Das TSZ nimmt den Verzicht an.

7. Widerrufsrecht

Ihnen steht kein Widerrufsrecht zu, da der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen wie Beherbergungen zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung oder Lieferung von Speisen und Getränken zum Gegenstand hat und für die Erbringung von Dienstleistungen einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages bedürfen der Textform.
- 8.2. Maßgeblich für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich das deutsche Recht.
- 8.3. Leistungs- und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz des TSZ und mithin 88339 Bad Waldsee.
- 8.4. Das TSZ ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist der Vertrag oder die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der vorstehenden Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben.